INSOS
VISG

Kanton St.Gallen
Amt für Soziales

Zusammenarbeitsvereinbarung für die Einführungsphase des BehG 2013 bis 2017

zwischen dem

Verein INSOS St.Gallen (nachfolgend «VISG» genannt)

und dem

Kanton St.Gallen, vertreten durch das Amt für Soziales (nachfolgend «AfSO» genannt)

1 Haltung

Die Vereinbarungspartner anerkennen gegenseitig die Grundhaltungen in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung, die in den nachstehend aufgeführten Grundsatzdokumenten formuliert sind:

- Ethische Grundsätze von INSOS Schweiz, verabschiedet an der Delegiertenversammlung INSOS vom 17. Juni 2009;
- Leitsätze der Politik für Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2012 zu einem Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (nachfolgend BehG).

Die Vereinbarungspartner anerkennen und respektieren gegenseitig die unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten in der Arbeit zugunsten von Menschen mit Behinderung.

Die Kultur der Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner ist geprägt von Transparenz, Verbindlichkeit und Offenheit.

Die Vereinbarungspartner verstehen unter Zusammenarbeit im Sinn dieser Vereinbarung die aktive und konstruktive Kooperation in der lösungsorientierten Bearbeitung der aufgelisteten und nach Bedarf weiterer Themen. Sie bekennen sich zu einer offenen Kommunikation, zu einem toleranten und respektvollen Umgang und zur Anerkennung der gemeinsam erarbeiteten Resultate.

2 Zweck

Die Vereinbarung regelt für die Einführungsphase des BehG verbindlich die Themen und Ziele sowie die Formen und Kommunikationsgefässe für die Zusammenarbeit zwischen dem VISG und dem AfSO in Bezug auf die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Leistungsangebots an stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

3 Formen der Zusammenarbeit

Es kommen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit zur Anwendung, die nachfolgend aufgeführt werden.

3.1 Prozessgeleitete Erarbeitung von Regelungen, Dokumenten, Instrumenten und Vorgehensweisen:

Die Vereinbarungspartner bringen die Themen von übergeordneter Bedeutung und hoher Tragweite in die Zusammenarbeit ein. Sie bezeichnen gemeinsam Inhalte, klären den Umfang des Gestaltungsfreiraums und definieren das Vorgehen für die gemeinsame Bearbeitung der Themen.

Die gemeinsame Bearbeitung hat zum Ziel, Lösungsansätze zuhanden der Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger zu erarbeiten. Können zu einzelnen Aspekten keine gemeinsam getragenen Lösungen erarbeitet werden, werden die unterschiedlichen Positionen und Argumente gesichert sowie transparent ausgewiesen.

Der VISG verpflichtet sich, lösungsorientiert und im Sinn des Ganzen in den verschiedenen Gefässen mitzuarbeiten und sein Praxis- und Fachwissen einzubringen.

Das AfSO verpflichtet sich, die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse innerhalb der Verwaltung und gegenüber weiteren Partnerinnen und Partnern zu vertreten.

Der VISG und das AfSO verpflichten sich, bei Uneinigkeit die jeweilig andere Position in den eigenen Gremien und weiteren Prozessen offenzulegen.

3.2 Information

Der VISG und das AfSO verpflichten sich, einander gegenseitig relevante Informationen stufengerecht über die verschiedenen Zusammenarbeitsgefässe weiterzugeben.

Das AfSO verpflichtet sich, die Delegierten des VISG zeitnah über die weitere Bearbeitung und über massgebliche Änderungen von gemeinsam erzielten Resultaten zu informieren. Vorbehalten bleibt eine öffentlich-rechtliche Geheimhaltungspflicht.

3.3 Einladung zur Stellungnahme

Wo keine Zusammenarbeit, sondern eine Stellungnahme zu Entwürfen angezeigt ist, wird dies deklariert und vom angesprochenen Vereinbarungspartner beantwortet.

4 Zusammenarbeitsgefässe

Es werden fünf unterschiedliche Zusammenarbeitsgefässe festgelegt:
- Austausch auf Leitungsebene;
- Koordinationsgremium;
- längerfristige, themenbezogene Arbeitsgruppen;
- Ad-hoc-Arbeitsgruppen bzw. Expertengruppen;
- feste Ansprechpartner für allgemeine Koordination.

4.1 Austausch auf Leitungsebene

Die Leitungsebene, bestehend aus den Führungsverantwortlichen der Vereinbarungspartner, tauscht sich regelmässig, d.h. wenigstens einmal jährlich, zu behinderten- und branchenpolitischen Themen aus. Dazu zählen die Präsidentin bzw. der Präsident VISG, die

Mitglieder des Vorstandes VISG, die Amtsleitung AfSO und die Abteilungsleitung Behinderung AfSO sowie die beiden Beauftragten für Koordination.

Weitere Personen können für den Austausch beigezogen werden. Darüber sowie über die Moderationsverantwortung befinden die Vereinbarungspartner in gegenseitiger Absprache zwischen Präsidium VISG und Amtsleitung AfSO.

Informationen nach aussen erfolgen gemäss gemeinsamem Beschluss.

4.2 Koordinationsgremium

Das Koordinationsgremium ist das zentrale operative Kommunikationsgefäss zur Steuerung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

4.2.1 Zusammensetzung

Mitglieder des Koordinationsgremiums sind seitens VISG die Präsidentin bzw. der Präsident VISG und die bzw. der Beauftragte für Koordination, seitens AfSO die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Behinderung und die bzw. der Verantwortliche für Koordination.

4.2.2 Auftrag und Kompetenzen

Das Koordinationsgremium entscheidet über die Gesamtplanung der Zusammenarbeit und setzt Aktivitäten in Bewegung. Im Speziellen beauftragt es themenbezogene Arbeitsgruppen in schriftlicher Form und überprüft deren Auftragserfüllung.

4.2.3 Co-Leitung

Die Co-Leitung des Koordinationsgremiums wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten VISG und durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Behinderung wahrgenommen.

4.2.4 Arbeitsform

Das Koordinationsgremium trifft sich halbjährlich zu regulären Sitzungen, welche der Steuerung und dem Controlling der Aufträge dienen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf durch die Co-Leitung einberufen werden.

4.2.5 Kommunikation

Informationen aus dem Koordinationsgremium nach aussen erfolgen gemäss gemeinsamem Beschluss. Über die Information an die jeweilige Leitungsebene der Mitglieder des Kooperationsgremiums von VISG und AfSO befinden diese unabhängig.

4.3 Themenbezogene Arbeitsgruppen

Themenbezogene Arbeitsgruppen (abgekürzt TAG) werden durch das Koordinationsgremium eingesetzt.

4.3.1 Zusammensetzung

Das Koordinationsgremium definiert die Zahl der Mitglieder der TAG. Der VISG und das AfSO befinden unabhängig über die personelle Delegation und informieren sich gegenseitig vor Start der TAG.

4.3.2 Co-Leitung

Der VISG und das AfSO bestimmen je eine Person für die gemeinsame Leitung der TAG. Die Co-Leitung plant die Arbeitspakete und leitet die Sitzungen gemeinsam. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf gemäss Planung der Co-Leitung. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auf eine Co-Leitung verzichtet werden.

4.3.3 Auftrag und Kompetenzen

Die TAG bearbeiten lösungsorientiert die Themen gemäss Auftrag des Koordinationsgremiums und konkreter Arbeitsplanung der Co-Leitung der TAG. Sie einigen sich auf Lösungsansätze und/oder Bausteine für den weiteren Ausarbeitungsprozess zuhanden der Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger.

Zwischen den Sitzungen arbeiten Untergruppen oder Einzelpersonen an Themen gemäss Absprache in der TAG.

Die TAG stellen die Vernetzung mit anderen TAG zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sicher.

4.3.4 Kommunikation

Die Co-Leitung der TAG orientiert das Koordinationsgremium in geeigneter Form über den Verlauf der Arbeiten. Informationen nach aussen über die Arbeiten der TAG erfolgen gemäss gemeinsamem Beschluss.

4.4 Ad-hoc-Arbeitsgruppen bzw. Expertengruppen

Ad-hoc-Arbeitsgruppen bzw. Expertengruppen werden vom Koordinationsgremium eingesetzt, beauftragt und mit den zweckmässigen Kompetenzen ausgestattet.

4.5 Ansprechpartner für allgemeine Koordination

Für allgemeine Klärungsfragen und organisatorische Absprachen bezeichnen der VISG und das AfSO SG je eine Ansprechperson aus ihren Mitgliedern des Koordinationsgremiums.

5 Themen der Zusammenarbeit während der Einführungsphase BehG

Im Folgenden werden die wesentlichen Themen der Zusammenarbeit während der Einführungsphase des neuen BehG aufgelistet und beschrieben.

5.1 Bedarfsermittlung und Angebotsplanung (Art. 13 BehG)

Die Umsetzung der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung orientiert sich am Konzept der SODK-Ost+. Im Rahmen der Bedarfserhebung werden für den Kanton St.Gallen die Grundlagen für die Angebotsplanung ermittelt. Der VISG und das AfSO stellen gemeinsam die korrekte Datenerfassung durch die Einrichtungen sicher.

Im Weiteren werden für die Bedarfsprognose Erkenntnisse von Expertinnen bzw. Experten und Schnittstellenpartnerinnenn bzw. -partnern eingeholt. Der VISG und das AfSO analysieren die Ergebnisse der Bedarfsermittlung gemeinsam.

Das AfSO erstellt auf dieser Basis unter Mitwirkung des VISG und weiteren Akteurinnen bzw. Akteuren gemäss Art. 13 Abs 2 BehG die strategische und operative Angebotsplanung zuhanden der Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger.

Das Koordinationsgremium setzt die TAG «Bedarfsermittlung und Angebotsplanung» ein und erteilt ihr den konkreten Auftrag.

5.2 Implementierung des Finanzierungssystems der Leistungen im stationären Bereich

Die Implementierung gemäss Finanzierungssystem der SODK Ost+ und nach BehG wird gemeinsam durch den VISG und das AfSO bearbeitet. Für die Erarbeitung der Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung wie auch der Besoldungsrichtlinien sind die Aufträge an die TAG «Finanzierung» erfolgt. Die TAG erarbeitet die erforderlichen Lösungsvorschläge im Rahmen der Implementierungsphase. Wichtige Themen dabei sind im Speziellen die Grundlagen und Prozesse der Kostenberechnung, die Definition der Standarddaten sowie die Ermittlung und Formulierung von Empfehlungen zu den Höchstsätzen zuhanden der Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger.

Das Koordinationsgremium formuliert die Aufträge an die TAG «Finanzierung» und legt die zu bearbeitenden Themen fest. Der VISG und das AfSO haben ständige Mitglieder für diese TAG bezeichnet.

5.3 Umsetzung des Leistungserfassungssystems «Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB)»

Die Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs ist gemäss Konzeption der SODK Ost+ und BehG eine wichtige Grundlage für die Finanzierung der erbrachten Leistungen sowie für die Bedarfsermittlung und Angebotsentwicklung.

Das Instrument IBB muss auch während der Einführungsphase auf seine Wirkung hin überprüft werden, und es müssen Lösungsvorschläge zur Weiterentwicklung zuhanden der Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger formuliert werden.

Der VISG und das AfSO sichern die richtige Anwendung des Instruments durch die Einrichtungen und entwickeln ein Modell zur unabhängigen Überprüfung.

Das Koordinationsgremium setzt eine TAG «IBB» ein und erteilt ihr den konkreten Auftrag.

5.4 Umsetzung und Weiterentwicklung der Basisqualität

Der VISG und das AfSO begleiten die Umsetzung und bearbeiten die Weiterentwicklung der Basisqualität. Der VISG und das AfSO entwickeln und definieren eine gemeinsame Haltung in der Aufsicht und sorgen für die angemessene Unterstützung der Einrichtungen für die Umsetzung der Anforderungen an die Basisqualität und an die interne Aufsicht.

Gemeinsam wird sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderung eine hohe Lebensqualität in den stationären Einrichtungen erreichen.

Das Koordinationsgremium legt fest, in welchen Arbeitsgefässen diese Aufgaben bearbeitet werden und beauftragt diese.

5.5 Finden des geeigneten Leistungsangebots (insbesondere vor der Anwendung von Art. 27 Abs. 3 BehG)

Das BehG garantiert den Leistungsnutzenden die Freiheit bei der Wahl der anerkannten Einrichtung für Wohnangebote oder Tagesstrukturen. Falls es mit der ausgewählten Einrichtung zu keinem Betreuungsvertrag kommt, soll eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden. Der VISG und das AfSO entwerfen ein Verfahren und begleiten die Umsetzung.

Das Koordinationsgremium setzt eine TAG ein und erteilt ihr den Auftrag.

5.6 Erarbeitung des periodischen Wirkungsberichts (Art. 3 BehG)

Bei der Berichterstattung zur Wirkung der kantonalen Gesetzgebung arbeitet das AfSO mit dem VISG sowie mit Organisationen der ambulanten Behindertenhilfe und weiteren Beteiligten zusammen. Im Besonderen werden die Wirkung des bedarfsgerechten Leistungsangebots von stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen, die Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Angeboten sowie der Zugang von Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Grundleistungen analysiert und beurteilt. Der VISG unterstützt seine Mitglieder darin, die für den Wirkungsbericht notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und beteiligt sich an der Auswertung.

Die Koordination der Erarbeitung des Wirkungsberichts liegt beim AfSO. Der VISG delegiert Vertreterinnen bzw. Vertreter in eine Arbeitsgruppe Wirkungsbericht.

6 Kosten

Die Kosten, namentlich personelle Aufwendungen, die aus der Zusammenarbeit nach dieser Zusammenarbeitsvereinbarung entstehen, werden von den Vereinbarungspartnern selbst getragen. Es leiten sich keine finanziellen Ansprüche aus dieser Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

Werden für die Zusammenarbeit externe Ressourcen benötigt, insbesondere für die Moderation, befindet die Leitungsebene der Vereinbarungspartner über die Teilung der Kosten.

7 Geltungsdauer

Die Zusammenarbeitsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarungspartner in Kraft und endet am 31. Dezember 2017. Sie ersetzt frühere schriftliche und mündliche Absprachen zwischen den Vereinbarungspartnern.

Die Vereinbarungspartner werten im ersten Semester 2017 die Zusammenarbeit aus und verhandeln über die Weiterführung der Zusammenarbeitsvereinbarung ab dem Jahr 2018.

8 Anpassungen

Vereinbarungsanpassungen bedürfen der Schriftform. Sie können unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Auf Begehren einer Vereinbarungspartei: Der Anpassungswunsch wird hierfür formlos an den Vereinbarungspartner gerichtet. Besteht Einigkeit über die Verhandlungsaufnahme und die Vereinbarungsveränderung, so erfolgt diese

umgehend. Die Inkraftsetzung von Vereinbarungsanpassungen erfolgt nach Absprache, spätestens innert sechs Monaten.
- Aufgrund gesetzlicher Änderungen (Bundesrecht, kantonales Recht): Der Anpassungsbedarf wird seitens des Kantons St.Gallen festgestellt. Das AfSO leitet die Anpassungsverhandlungen ein. Der Verhandlungsspielraum hängt dabei von den Möglichkeiten der übergeordneten Vorgaben ab. Die Inkraftsetzung von Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen erfolgt auf die in diesen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien vorgesehenen Termine.

Während den Verhandlungen zur Vereinbarungsanpassung hat die bestehende Zusammenarbeitsvereinbarung weiterhin Gültigkeit.

9 Beendigung

Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist von jeder Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Vorbehalten bleibt die Auflösung der Zusammenarbeitsvereinbarung aus wichtigen Gründen oder in gegenseitigem Einverständnis.

10 Konfliktbereinigung

Gegenstand einer Konfliktbereinigung sind ausschliesslich Differenzen betreffend die Auslegung und Umsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit. Inhaltliche Differenzen, die aufgrund der unterschiedlichen Rollen der Vereinbarungspartner unumgänglich sein werden, sind nicht Gegenstand dieser Konfliktbereinigung.

Konflikte in der Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarung werden gütlich beigelegt und innerhalb der Zusammenarbeitsgefässe bearbeitet, in denen Auslegefragen bzw. Uneinigkeit entstanden sind.

Das Koordinationsgremium befindet über Uneinigkeit in der Zusammenarbeit der TAG sowie der Ad-hoc-Arbeitsgruppen bzw. Expertengruppen, soweit in diesen keine Einigung erzielt werden kann.
Die Leitungsebene der Vereinbarungspartner befindet über Uneinigkeit in der Zusammenarbeit des Koordinationsgremiums, soweit in diesem keine Einigung erzielt werden kann. Die Leitungsebene verpflichtet sich, falls keine Bereinigung des Konflikts erreicht werden kann, klare Regelungen zu formulieren, wie mit Unterschieden in der Auslegung der Vereinbarung umzugehen ist und wie dies kommuniziert wird. Die Leitungsebene kann in Abweichung dieser Vereinbarung über personelle Anpassungen in der Zusammenarbeit befinden und dem Koordinationsgremium, den TAG oder weiteren Gruppen angepasste Aufträge und Kompetenzen zuweisen.

Entstehen in der Umsetzung der von der Leitungsebene definierten Regelungen weitere Konflikte, wird ein Mediationsverfahren eingeleitet. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von beiden Vereinbarungspartnern übernommen.

11 Unterschriften

St.Gallen, 13. März 2013

Verein INSOS St.Gallen

Peter Hüberli
Präsident

Jean-Luc Villing
Aktuar

St.Gallen, 13. März 2013

Amt für Soziales

Andrea Lübberstedt, lic.phil.
Amtsleiterin

Andreas Tinner
Leiter Abteilung Behinderung